

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Mittwoch, 12. November 2014 BAnz AT 12.11.2014 B6 Seite 16 von 26

Muster 8

(auf Papier in gelber Farbe, DIN A4 Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den		
Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz		
wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBI. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Ausführung des		
Verkehrs mit Taxen nach § 47 PBefG		
ab dem	befristet bis zum	
erteilt.		
Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.		
Bedingungen und Auflagen:		
Die Taxe(n) darf/dürfen nur in		
Betriebssitz des Unternehmers		
bereitgehalten werden.		
2. Es dürfen nur folgende Personenkraftwagen eingesetzt werden:		
Amtliche Kennzeichen:		
 Der zu dieser Urkunde für jedes Fahrzeug gefertigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde ist auf jeder Fahrt mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. 		
Weitere Bedingungen und Auflagen:		
Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde	



Bekanntmachung

Veröffentlicht am Mittwoch, 12. November 2014 BAnz AT 12.11.2014 B6 Seite 17 von 26

Seite 2 von Muster 8

Hinweise:

- 1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
- Kraftfahrzeuge dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- 3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

4.	Der Unternehmer ist gehalten, im grenzüberschreitenden Verkehr die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
5.	Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von
Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:	